

MEHR AUGENMASS BEI DER NORM SIA 181

Derzeit überarbeitet der SIA die Schallschutz-Norm 181. Aus Sicht der Kammer unabhängiger Bauherrenberater fehlt darin das Augenmass für den Umgang mit Altbauten. **TEXT – RETO WESTERMANN***

ANZAHL WOHN- GEBÄUDE IN DER SCHWEIZ NACH BAUJAHR

Quelle: BFS 2018



AUS SICHT DER KUB HEIKLE FORMULIERUNGEN IN DER REVIDIERTEN SIA-NORM 181

1.1.1.21 Neubauten

Neben neu erstellten Gebäuden gelten auch Umbauten als Neubauten, wenn die Eingriffstiefe eine umfassende Verbesserung des Schallschutzes ermöglicht (z. B. Auskernung eines bestehenden Gebäudes). Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.

1.1.1.22 Umbauten

Umbauten im Sinne dieser Norm liegen dann vor, wenn die Eingriffstiefe eine Verbesserung des Schallschutzes ermöglicht (z. B. Ersatz oder Einbau von: Fenstern, Bodenaufbauten, abgehängten Decken, gebäudetechnischen Anlagen und festen Einrichtungen, Sanitärinstallationen), wenn weiche Bodenbeläge (Teppiche) durch Hartbeläge (Parkett, Laminat, Keramik, Stein, Kunststoff usw.) ersetzt oder wenn Nutzungseinheiten neu erstellt oder verändert werden (z. B. Grundrissänderungen).

1.1.1.23 Umnutzungen

Umnutzungen im Sinne dieser Norm liegen dann vor, wenn bestehende Räume neu mit höherer Lärmbelastung oder höherer Lärmempfindlichkeit einzustufen sind oder neu zu Wohnzwecken genutzt werden.

► TECHNISCHE SICHTWEISE

Seit dreizehn Jahren ist die aktuelle Ausgabe der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» im Einsatz. Derzeit wird sie überarbeitet, und bis Ende Jahr konnte man im Rahmen der Vernehmlassung dazu Stellung nehmen. Zwei Mitglieder des KUB-Vorstands sowie ein beigezogener Akustik-Experte übernahmen diese Aufgabe. «Rein fachlich ist die überarbeitete Norm 181 sicher eine gute Sache», sagt Ivo Moeschlin vom KUB-Vorstand, der einen Teil der Prüfung vorgenommen hat, «was aber fehlt, ist das nötige Augenmass bezüglich der Sanierungen von Gebäuden.» In der Tat verlangt der Vorschlag für die revidierte Norm gemäss den Punkten 1.1.21, 22 und 23 (siehe Box) ab einer gewissen Eingriffstiefe bei der Sanierung von Altbauten die Anwendung der Schallschutzvorgaben für neue Gebäude. Für Moeschlin angesichts der Tatsache, dass rund 70% der 1,7 Mio. Wohngebäude hierzulande aus der Zeit vor 1990 stammen, eine schwer nachvollziehbare Forderung

(siehe Grafik). «Die überarbeitete Norm fokussiert zu einseitig auf die technisch beste Lösung für einen optimalen Schallschutz, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, was sich bei der grossen Zahl an Altbauten sinnvollerweise umsetzen lässt», erläutert Moeschlin. Ein Beispiel: Wird in einem älteren Gebäude im Rahmen eines Umbaus auch eine Grundrissanpassung vorgenommen, müsste gemäss der revidierten Norm zwingend auch eine umfassende Verbesserung des Schallschutzes analog zu einem Neubau vorgenommen werden – mit entsprechenden Kosten. «Die Folge wäre, dass grössere Sanierungsvorhaben so aufgeteilt würden, dass die geforderten Schallschutzmassnahmen umgangen werden können, oder man verzichtet ganz auf die Erneuerungsarbeiten», sagt Ivo Moeschlin. Zudem bestehe das Risiko, dass vermehrt gut erhaltene Altbauten abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden müssten, weil sich die Kosten für eine Sanierung aufgrund des Aufwandes für alle die gesetzlich definierten Verbesserungen nicht mehr

rechnen würden. Für ihn zielt der aktuelle, rein technisch orientierte Vorschlag zur SIA-Norm 181 in Bezug auf Altbauten in dieselbe Richtung wie bei den neuen Wärmeschutzvorschriften. «Auch dort ist es nicht immer zielführend, bei einer grösseren Eingriffstiefe dieselben Normen anzuwenden wie bei Neubauten», sagt Moeschlin. Oft sei der Aufwand für eine Nachrüstung unverhältnismässig hoch, verteuere die Sanierung oder führe manchmal auch zu einem Stillstand.

REGELUNG MIT AUGENMASS

Die KUB fordert deshalb für die Revision der SIA-Norm 181 bezüglich der Erneuerung bestehender Gebäude eine Formulierung mit mehr Augenmass. So sollen die Anforderungen für Neubauten bei Sanierungen nur zur Anwendung kommen, wenn im Rahmen der Arbeiten ein Rückbau bis auf die Tragstruktur erfolgt. «Bei einer solchen Eingriffstiefe sind Investitionen in den Lärmschutz wirtschaftlich vertretbar, bei weniger tiefen Eingriffen hingegen nicht», betont Moeschlin. Mit dieser Regelung wäre es beispielsweise weiterhin möglich, einfachere Grundrissanpassungen vorzunehmen, ohne dass zusätzlich hohe Kosten für die schallschutztechnische Nachrüstung entstehen. «Eine solche Regelung wäre vernünftig und ermöglicht es, die bestehende Bausubstanz wirtschaftlich sinnvoll weiter zu nutzen», bringt es Moeschlin auf den Punkt. ■



*RETO WESTERMANN

Journalist BR, dipl. Arch. ETH, Alpha Media AG, Winterthur, ist Medienbeauftragter der KUB.